

16

07.07.2006

INHALT

SEITE

- | | |
|---|----|
| 43. Haushaltssatzung der Stadt Unna
Kreis Unna – Regierungsbezirk
Arnsberg – für die Haushaltsjahre
2006 und 2007 vom 06.07.2006 | 78 |
|---|----|

Haushaltssatzung

der Stadt Unna
Kreis Unna - Regierungsbezirk Arnsberg -
für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 vom 06.07.2006

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Unna am 06.04.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen: (Anmerkung: die angegebenen Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils bis zum 31.12.2004 gültige Fassung der GO NRW (a.F.), die gem. § 9 NKF Einführungsgesetz NRW weiterhin Anwendung finden)

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2006 und 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Unna voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2006	2007
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	112.627.000 €	114.272.000 €
in der Ausgabe auf	114.927.000 €	122.972.000 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	25.776.000 €	20.046.000 €
in der Ausgabe auf	25.776.000 €	20.046.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

	6.473.000 €	3.328.000 €
--	-------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

	6.543.000 €	5.350.000 €
--	-------------	-------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

	50.000.000 €	50.000.000 €
--	--------------	--------------

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

	2006	2007
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2008 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Es ergehen folgende Regelung zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben:

- (1) Als unerheblich gemäß § 82 I 3 GO NW (a.F.) gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - a) die durch Erstattung anderer Kostenträger gedeckt sind
 - b) im Rahmen innerer Verrechnung und kalkulatorischer Kosten
 - c) im Rahmen der Umsatzsteuerbuchungen
 - d) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen
 - e) die in Vorjahren genehmigt waren, vor dem Jahresabschluss aber nicht mehr ausgabewirksam wurden
 - f) sowie in sonstigen Fällen im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000,00 €.
- (2) Über erhebliche Ausgaben, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, aber für die im Haushaltsplan kein Zweckbindungsvermerk enthalten ist, entscheidet der Stadtkämmerer. Sie gelten gemäß § 17 III GemHVO (a.F.) nicht als über- und außerplanmäßige Ausgaben.
- (3) Als unerheblich gem. § 84 GO (a.F.) gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000,00 €, wenn der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überstiegen wird.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen innerhalb eines Fachbereiches (=Budget) ausgeglichen werden.

- (5) Die Ausgaben eines Fachbereiches im Verwaltungshaushalt werden gem. § 18 I GemHVO (a.F.) für gegenseitig deckungsfähig erklärt; die Zweckbindung von Einnahmen gem. § 17 GemHVO (a.F.) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden gem. § 19 II GemHVO (a.F.) für übertragbar erklärt.
- (7) Es gelten die als Anlage beiliegenden Regeln zur flexiblen Haushaltsführung
- (8) Die vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden dem Rat zeitnah nach Abschluss des Haushaltsjahres bekannt gegeben.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW) ist die Haushaltssatzung nach dem verbindlichen Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung dargestellt. Alle Paragraphen-Angaben beziehen sich auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 08.05.2006 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW (a.F.) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept 2006 bis 2010 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna am 19.06.2006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen

bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse

während der Dienststunden von

montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 bis 12.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgeramt (Erdgeschoss) zur Einsichtnahme öffentlich aus
und sind unter der Adresse www.unna.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 06.07.2006

Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 16-43/07. Juli 2006